

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzeu-Str. 70 | 24837 Schleswig

Pro Regione GmbH
z.Hd. Herrn Johannes Zerbe
Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: 887-Z/
Ihre Nachricht vom: 18.12.2023/
Mein Zeichen: Tarp-Bplan30 /
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-29
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 22.12.2023

**Bebauungsplan Nr. 30 „Photovoltaik am Heizkraftwerk“ der Gemeinde Tarp
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4
Abs. 1 BauGB)**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Zerbe,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Deshalb ist auf den gesamten überplanten Flächen grundsätzlich auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten.

Darüber hinaus verweisen wir ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

Von: noreply.bauleitplanung@BNetzA.DE
Gesendet: Montag, 19. Februar 2024 09:46
An: zerbe@pro-regione.de
Betreff: [sign] 52970: Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlage/n >200qm in Tarp; Bebauungsplan Nr. 30 „Photovoltaik am Heizkraftwerk“, Az.: 887-Z

BNetzA Vorgangsnummer: 52970
Ihr Zeichen: Bebauungsplan Nr. 30 „Photovoltaik am Heizkraftwerk“, Az.: 887-Z
Ihre Nachricht vom: 18.12.2023
Prüfgebiet Ort: Tarp, LK Schleswig-Flensburg
Prüfgebiet Koordinaten (WGS84 Grad/Min./Sek.):
NW: 09° E 23' 29,72" 54° N 40' 26,04"
SO: 09° E 23' 43,03" 54° N 40' 19,44"

Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem Plangebiet;
Marktstammdatenregister (MaStR)

=====

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses
Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch
neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine
Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe
sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden,
erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.

Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur
beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in
Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige
Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.

Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:

FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:

=====

Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR)

=====

Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur
mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die
Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis
von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten
(MaStRV) zur Verfügung.

Die Registrierung im <http://www.marktstammdatenregister.de/> ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die
unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht
besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom
Inbetriebnahmedatum.

Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.

Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.

Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.

Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur

=====

Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.

Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können. www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf

Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse.

226.Postfach@BNetzA.de

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Team Bauleitplanung

226
Richtfunk; Ortungs-, Navigations-, Flugfunk, Campusnetze
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
Telefon: 030 22480-509
E-Mail: 226.Postfach@BNetzA.de
www.bundesnetzagentur.de
www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Datenschutzhinweis: www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Pro Regione GmbH
Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg

Nur per E-Mail: zerbe@pro-regione.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / I-1772-23-BBP	Frau Dietz	0228 5504- 4573	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	20.12.2023

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Gemeinde Tarp: Bebauungsplan Nr. 30

Bezug: Ihr Schreiben vom 18.12.2023 - Ihr Zeichen: E-Mail vom 18.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dietz

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR

Von: bauamt@amt-oeversee.de
Gesendet: Dienstag, 9. Januar 2024 11:35
An: zerbe@pro-regione.de
Betreff: AW: [EXTERN] Gemeinde Tarp: B-Plan Nr. 30 / Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Sehr geehrter Herr Zerbe,

seitens der Gemeinden Oeversee oder Sieverstedt gibt es keine Bedenken gegen die o. g. Planungen der Gemeinde Tarp. Es werden keine Hinweise vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Clarissa Henningsen

Amt Oeversee
Der Amtsvorsteher
Tornschauer Str. 3 - 5
24963 Tarp

Telefon-Nr.: 0 46 38 / 88 - 22
Fax-Nr.: 0 46 38 / 88 - 11
E-Mail: clarissa.henningsen@amt-oeversee.de

Besuchen Sie das Amt Oeversee im Internet
unter: www.amt-oeversee.de



Von: Johannes Zerbe <zerbe@pro-regione.de>
Gesendet: Montag, 18. Dezember 2023 16:26
An: Funktionspostfach Bauamt (Amt Oeversee) <bauamt@amt-oeversee.de>; nina.sudau@amt-eggebek.de
Betreff: [EXTERN] Gemeinde Tarp: B-Plan Nr. 30 / Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Guten Tag,

im Auftrag der Gemeinde Tarp beteiligen wir die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB / § 2 Abs. 2 BauGB frühzeitig am Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 30 „Photovoltaik am Heizkraftwerk“ und bitten um Beachtung des angehängten Anschreibens und der Planunterlagen.

Melden Sie sich gerne, wenn Sie neben den digitalen Unterlagen auch ein gedrucktes Exemplar benötigen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Zerbe

Tel.: 0461 - 1 60 68 93 - 18

Fax: 0461 - 2 54 11

E-Mail: zerbe@pro-regione.de



Lise-Meitner-Str. 29

24941 Flensburg

www.proregione.de

Geschäftsführer: Manfred E. Demuth und Lutz Mallach

Handelsregister: Amtsgericht Flensburg HRB 3750

Von: bauamt@amt-oeversee.de
Gesendet: Dienstag, 9. Januar 2024 11:35
An: zerbe@pro-regione.de
Betreff: AW: [EXTERN] Gemeinde Tarp: B-Plan Nr. 30 / Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Sehr geehrter Herr Zerbe,

seitens der Gemeinden Oeversee oder Sieverstedt gibt es keine Bedenken gegen die o. g. Planungen der Gemeinde Tarp. Es werden keine Hinweise vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Clarissa Henningsen

Amt Oeversee
Der Amtsvorsteher
Tornschauer Str. 3 - 5
24963 Tarp

Telefon-Nr.: 0 46 38 / 88 - 22
Fax-Nr.: 0 46 38 / 88 - 11
E-Mail: clarissa.henningsen@amt-oeversee.de

Besuchen Sie das Amt Oeversee im Internet
unter: www.amt-oeversee.de



Von: Johannes Zerbe <zerbe@pro-regione.de>
Gesendet: Montag, 18. Dezember 2023 16:26
An: Funktionspostfach Bauamt (Amt Oeversee) <bauamt@amt-oeversee.de>; nina.sudau@amt-eggebek.de
Betreff: [EXTERN] Gemeinde Tarp: B-Plan Nr. 30 / Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Guten Tag,

im Auftrag der Gemeinde Tarp beteiligen wir die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB / § 2 Abs. 2 BauGB frühzeitig am Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 30 „Photovoltaik am Heizkraftwerk“ und bitten um Beachtung des angehängten Anschreibens und der Planunterlagen.

Melden Sie sich gerne, wenn Sie neben den digitalen Unterlagen auch ein gedrucktes Exemplar benötigen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Zerbe

Tel.: 0461 - 1 60 68 93 - 18

Fax: 0461 - 2 54 11

E-Mail: zerbe@pro-regione.de



Lise-Meitner-Str. 29

24941 Flensburg

www.proregione.de

Geschäftsführer: Manfred E. Demuth und Lutz Mallach

Handelsregister: Amtsgericht Flensburg HRB 3750

Von: Nina Sudau <Nina.Sudau@Amt-Eggebek.de>
Gesendet: Mittwoch, 3. Januar 2024 11:41
An: Johannes Zerbe
Betreff: AW: [EXTERN] Gemeinde Tarp: B-Plan Nr. 30 / Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der Gemeinde Wanderup liegen keinerlei Bedenken gegen die vorliegenden Planungen vor.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Nina Sudau

Von: Johannes Zerbe <zerbe@pro-regione.de>
Gesendet: Montag, 18. Dezember 2023 16:26
An: bauamt@amt-oeversee.de; Nina Sudau <Nina.Sudau@Amt-Eggebek.de>
Betreff: [EXTERN] Gemeinde Tarp: B-Plan Nr. 30 / Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Guten Tag,

im Auftrag der Gemeinde Tarp beteiligen wir die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB / § 2 Abs. 2 BauGB frühzeitig am Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 30 „Photovoltaik am Heizkraftwerk“ und bitten um Beachtung des angehängten Anschreibens und der Planunterlagen.

Melden Sie sich gerne, wenn Sie neben den digitalen Unterlagen auch ein gedrucktes Exemplar benötigen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Zerbe

Tel.: 0461 - 1 60 68 93 - 18
Fax: 0461 - 2 54 11
E-Mail: zerbe@pro-regione.de



Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg
www.proregione.de

Geschäftsführer: Manfred E. Demuth und Lutz Mallach
Handelsregister: Amtsgericht Flensburg HRB 3750

IHK Flensburg | Heinrichstraße 28-34 | 24937 Flensburg

Pro Regione GmbH
Lise-Meitner-Str. 29
z. Hd. Herr Zerbe
24941 Flensburg

Service-Center
Geschäftsbereich

Ansprechpartner/E-Mail
bauleitplanung@flensburg.ihk.de

Telefon
0461 806-806

Telefax
0461 806-9806

Datum
17. Januar 2024

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 der Gemeinde Tarp

Sehr geehrter Herr Zerbe,

wir danken für Ihr Schreiben vom 18. Dezember 2023.

Wir haben die Unterlagen geprüft: Zum oben genannten Bebauungsplan gibt es unsererseits keine Bedenken.

Haben Sie weitere Fragen? Dann rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Wesemann
Leiter der IHK-Geschäftsstelle Schleswig



Jonathan Seiffert
Referent für Stadtentwicklung



Kreis Schleswig-Flensburg

Der Landrat

SG Regionalentwicklung

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Str. 7 • 24837 Schleswig

Pro Regione GmbH
Lise-Meitner-Straße 29
24941 Flensburg

Ansprechpartner Herr Kortüm	
Zimmer 408	4. OG
☎ (04621) 87- 496	Zentrale 87- 0
Fax (04621) 87- 588	
E-Mail pit.kortuem@schleswig-flensburg.de	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
887-Z

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
3-603-PK/120 B 30

Schleswig,
02. Februar 2024

Gemeinde Tarp: **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30** **„Photovoltaik am Heizkraftwerk“**

hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg
als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die untere **Denkmalschutzbehörde** weist auf Folgendes hin:

Es können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein (DSchG) in der Neufassung vom 30. Dezember 2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Deshalb ist auf den gesamten überplanten Flächen grundsätzlich auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten.

Darüber wird ausdrücklich auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer

Dienstgebäude
Flensburger Str. 7
24837 Schleswig
Eingang Windallee
E-Mail: kreis@schleswig-flensburg.de

Sprechzeiten
Allgemein
Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
und Do. 15:00 - 17:00 Uhr

Bau-/ Umweltbereich
nur montags
und donnerstags
Internet: <http://www.schleswig-flensburg.de>

Kfz-Zulassung
Mo.-Fr. 7:30 - 12:00 Uhr
und Di.13:30 - 15:30 Uhr
und Do.13:30 - 16:30 Uhr

Banken
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80
BIC NOLADE21NOS
Postbank Hamburg
IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02
BIC PBNKDEFF

und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Der vorbeugende **Brandschutz** gibt folgende Hinweise:

- Die für die Feuerwehr erforderlichen Zufahrten zum Solarpark und Zuwegungen im Solarpark sind unter Berücksichtigung der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu planen.
- Erforderliche Maßnahmen zur Löschwasserversorgung zur Durchführung wirksamer Löscharbeiten sind im weiteren Verfahren zu planen.
- Die gewaltlose Zugänglichkeit zum gegebenenfalls eingezäunten Solarpark sollte in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr jederzeit gewährleistet sein.

Die untere **Bodenschutzbehörde** weist auf Folgendes hin:

Bei Kontakt mit Wasser können sich aus der Korrosionsschicht der verzinkten Stahlprofile Zink-Ionen lösen. Aufgrund der Vielzahl der Gründungselemente bei flächigen Photovoltaikanlagen ist ein erheblicher Stoffeintrag in den Boden/das Grundwasser nicht auszuschließen. Während der Niederschlagseintrag an der Verankerung als sehr gering angesehen wird, und damit erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers nicht zu erwarten sind, sind bei einer Lage der Gründungselemente in der gesättigten Zone/dem Grundwasserschwankungsbereich, erhebliche Beeinträchtigungen der Wasserqualität nicht auszuschließen.

Für die Herstellung der Modulverankerungen, die die gesättigte Bodenzone/den Grundwasserschwankungsbereich erreichen (höchster zu erwartender Grundwasserstand), sind im Hinblick auf den allgemeinen Grundwasserschutz, grundsätzlich nur unverzinkte Stahlprofile zulässig. Es sind andere Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium) oder andere Gründungsverfahren anzuwenden.

Farbanstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind nicht zulässig.

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (§1 BBodSchG i. V. mit § 1a Abs. 2 BauGB) sind zu berücksichtigen. Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde 2 Wochen vorher anzuzugeben.

Seitens der unteren **Wasserbehörde** bestehen gegen den Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 30 „Photovoltaik am Heizkraftwerk“ in der Gemeinde Tarp keine Bedenken. Es ist ein ausreichender baulicher Abstand (mind. 7 m) zum westlich angrenzend verlaufenden Verbandsgewässer 67 einzuhalten. Das Niederschlagswasser kann vor Ort versickert werden.

Die untere **Naturschutzbehörde** weist auf Folgendes hin:

- Knickstrukturen

Im Plangebiet befinden sich Knicks, welche als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 21 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) weder beeinträchtigt noch zerstört werden dürfen. Grundsätzlich ist entlang dieser Knicks mit allen baulichen Anlagen inklusive aller Nebenanlagen ein Mindestabstand von 3,00 m zum Knickwallfuß einzuhalten. Es wird empfohlen, diesen Mindestabstand als Festsetzung in den Bebauungsplan mit aufzunehmen, damit er im Rahmen nachfolgender Bauvorhaben berücksichtigt wird.

Für das geplante Anpflanzen von Knicks entlang der östlichen Flurstücksgrenze kann nach aktuellem Kenntnisstand keine Genehmigung in Aussicht gestellt werden. Dort verläuft bereits eine lineare Gehölzstruktur. Die Anlage eines Doppelknicks/Redders ist nur dann zulässig, wenn sich dazwischen ein dauerhaft genutzter Weg von mindestens 6 m Breite befindet, was hier nicht zutrifft.

Für den 100 m langen Knickabschnitt, der gerodet werden soll, wird die Knickrodungsgenehmigung in Aussicht gestellt, sofern er vollständig ausgeglichen werden kann. Im Falle einer Knickversetzung unter Erhalt der Gehölze wird hier der Faktor 1:1,75 angesetzt. Es wären somit 175 m Knickaustausch erforderlich. Es wird empfohlen, den zu versetzenden Knick als „fortfallenden Knick“ (oder ähnlich) in die Planzeichnung und die Festsetzungen mit aufzunehmen, um die spätere Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

- Betroffene Ausgleichsfläche

Für den Bebauungsplan wird eine bestehende Ausgleichsfläche überplant, wie auch in den Planunterlagen dargestellt wurde. Hierzu gibt es folgende Anmerkungen:

- Grundsätzlich kann dem zugestimmt werden, sofern hierfür entsprechend Ausgleich andernorts geleistet wird. Es muss dargelegt werden, wie und wo der Ausgleich erbracht werden kann. Eine reine Sukzessionsfläche, wie sie hier überplant wird, wäre

jedoch nicht mehr zustimmungsfähig. Es muss stattdessen ein geeignetes Entwicklungsziel mit passendem Pflegekonzept angegeben werden. Die untere Naturschutzbehörde steht gerne für weitere Absprachen zur Verfügung.

- Die betroffene Ausgleichsfläche gehört zu einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) aus dem Jahr 2010, Az. G40/2010/182. Die Ausgleichsfläche ist verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung. Möglicherweise muss also die BImSchG-Genehmigung geändert werden, um ein Überplanen der Ausgleichsfläche zu ermöglichen. Dies sollte unbedingt mit der zuständigen Behörde, dem Landesamt für Umwelt (LfU) abgestimmt werden, bevor das Verfahren zur Aufstellung des B-Plans weiter vorangetrieben wird.
- Die Ausgleichsfläche konnte sich bereits seit 14 Jahren frei entwickeln. Es muss daher überprüft werden, ob hier in der Zwischenzeit bereits der Status eines gesetzlich geschützten Biotops erreicht wurde und ob sich möglicherweise geschützte Tier- und Pflanzenarten hier angesiedelt haben. Sollten sich aus dieser Untersuchung Konflikte mit dem Arten- oder Biotopschutz ergeben, ist darzulegen, wie mit diesen umgegangen werden soll. In jedem Fall ist die Fläche genauer darzustellen, damit eine naturschutzfachliche und -rechtliche Bewertung erfolgen kann.
- Ausgleich

Bislang wird in den Unterlagen lediglich aufgeführt, dass ein entstehendes Ausgleichserfordernis benachbart zum Planungsbereich oder durch Ökopunkte ausgeglichen werden soll. Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass dies für die Beschlussfassung abschließend geregelt werden muss. Eine mögliche Ausgleichsfläche sollte auch in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden. Bei Ausgleich über Ökopunkte ist das herangezogene Ökokonto zu benennen. Der Vertrag über den Erwerb der Ökopunkte muss dann spätestens bis Satzungsbeginn der unteren Naturschutzbehörde vorgelegt werden.
- Insektenschutz

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften“ mit Artikel 1 - Änderung des BNatSchG - Nr. 13 der § 41 a „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ ergänzt wurde. Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen der wildlebenden Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind. Daher wird folgendes vorgeschlagen:

Die fledermaus- und insektenfreundliche Außenbeleuchtung sollte in den Bebauungsplan als Festsetzung mit aufgenommen werden. Dabei ist insbesondere auf die Verwendung

von ausschließlich warmweißen Licht bis maximal 3.000 Kelvin, geringe UV- und Blaulichtanteile sowie die Anbringung in möglichst geringer Höhe, eine nach unten abstrahlende Ausrichtung und kurze Beleuchtungsdauer hinzuweisen.

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag:

gez. Kortüm

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landesplanung

Pro Regione GmbH
Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg

Nur per Mail an: zerbe@pro-regione.de

Ihr Zeichen: 887-Z
Ihre Nachricht vom: 18.12.2023
Mein Zeichen: IV 626
Meine Nachricht vom: /

Johannes Pick
johannes.pick@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1853

07. Februar 2024

nachrichtlich:

Amt Oeversee - Der Amtsvorsteher
Fachbereich III Bauwesen
Für die Gemeinde Tarp
Tornschauser Str. 3 - 5
24963 Tarp

nur per Mail an: bauamt@amt-oeversee.de

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Kreisentwicklung, Bau und Umwelt
Flensburger Straße 7
24837 Schleswig

nur per Mail an: pit.kortuem@schleswig-flensburg.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

im Hause

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 808);

- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Photovoltaik am Heizkraftwerk“ der Gemeinde Tarp, Kreis Schleswig-Flensburg**
- **Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zugleich Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaplaG – Ihr Schreiben vom 18.12.2023**

Mit dem im Betreff genannten Schreiben wird die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 „Photovoltaik am Heizkraftwerk“ der Gemeinde Tarp angezeigt. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage unmittelbar angrenzend am bestehenden Heizkraftwerk der Gemeinde. Dafür soll ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ sowie ein Gewerbegebiet, um über das Kraftwerksgelände die Erreichbarkeit der öffentlichen Straßenverkehrsfläche (Industriestraße) sicherzustellen, festgesetzt werden. Das Plangebiet befindet sich im Norden der Ortslage südlich der L15, nördlich der Graf-Zeppelin-Straße und westlich der Industriestraße und umfasst eine Gesamtfläche von rd. 0,95 ha.

Im wirksamen Flächennutzungsplan wird die Fläche als gewerbliche Baufläche in einem Wasserschongebiet dargestellt.

Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Tarp wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, *GVOBl. Schl.-H. 2021 Seite 1409*) – **LEP-Fortschreibung 2021** – sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (*Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*) – **RPI V**. Darüber hinaus sind die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 739*) – **LEP Wind** – sowie die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020 (Regionalplan I-Teilaufstellung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 1082*) – **RPI Wind** – maßgeblich.

Kapitel 4.5.2 LEP-Fortschreibung 2021 stellt die Rahmenbedingungen für die räumliche Entwicklung von raumbedeutsamen¹ Solar-Freiflächenflächenanlagen. Von einer raumbedeutsamen Anlage ist im vorliegenden Fall nicht auszugehen.

Der Plangeltungsbereich liegt im baulichen Siedlungszusammenhang des zentralen Ortes Tarp. Der Bereich nördlich der Graf-Zeppelin-Straße stellt ein noch verbleibendes Gewerbeflächenpotenzial südlich der L15 dar. Vor diesem Hintergrund bietet sich in diesem Bereich eine „klassische“ gewerbliche Entwicklung an, so wie es auch der Flächennutzungsplan der Gemeinde vorsieht.

Insofern sollte im weiteren Verfahren der Standort hinsichtlich der Nähe zum Heizkraftwerk detaillierter begründet werden. Dies betrifft insbesondere die Frage, ob der durch die PV-Anlage erzeugte Strom (physikalisch) vor Ort genutzt werden soll und damit eine Standortbindung an das Heizkraftwerk begründet werden kann.

¹ Der Landesentwicklungsplan (LEP) stuft PV-Freiflächenanlagen ab einer Größe von vier Hektar nach § 3 Absatz 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) als raumbedeutsam ein.

Im Ergebnis bestehen zwar keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung; Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen. Die o. g. Frage der Standortbegründung bedarf jedoch weitergehender Ausführungen. Ich behalte mir daher eine weitergehende Stellungnahme im Rahmen der weiteren Verfahrensschritte vor.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

- Auf dem Flurstück 110 befinden sich zwei Bereiche, welche im Kompensationskataster (Knick und Sukzessionsfläche, Az. 661.5.08.120.789-G40/2010/182) dem Bauvorhaben im Außenbereich zugeordnet sind. Eingriffe in die gesetzlich geschützten Biotopflächen bedürfen der Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg. Da sich das Baufenster vollständig über die vorstehend benannten Flächen erstreckt, ist von genehmigungspflichtigen Eingriffen auszugehen; eine frühzeitige Abstimmung mit den zuständigen Behörden wird empfohlen. Soweit zugeordnete Ausgleichsflächen überbaut werden sollen, ist der Ausgleich an anderer Stelle zu ersetzen.
- Anlagen für die Energieversorgung des Betriebs und der zugehörigen Gebäude können unter Wahrung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen an der dienenden Funktion des Vorhabens als Nebenanlage zu einem Betrieb iSd § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB an der privilegierten Zulässigkeit teilhaben. Dazu können u.a. auch die der Versorgung des Betriebs mit elektrischem Strom dienenden Anlagen gehören, einschließlich Anlagen für die Nutzung erneuerbarer Energien wie z.B. Photovoltaik.

Aufgrund der Ausführungen in der Begründung ist erkennbar, dass der Betreiber des Heizkraftwerks identisch mit dem Betreiber der Freiflächenphotovoltaikanlage sein soll und der erzeugte Strom für die Wärmeerzeugung im Heizkraftwerk genutzt werden würde. Die Bindung, dass der erzeugte Strom für die Wärmeerzeugung im angrenzenden Heizkraftwerk genutzt werden soll, schließt die einem untergeordneten Anteil entsprechende Einspeisung „überschüssiger“ Energie in das öffentliche Netz und die Abgabe an Dritte nicht gänzlich aus.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist aufgrund meiner vorstehenden Ausführungen nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen die Gemeinde ein Planungserfordernis iSd § 1 Abs. 3 BauGB annimmt. Es wird daher die Aufnahme einer nachvollziehbaren Darlegung in der Begründung für das Planungserfordernis sowie die Gründe, welche die Gemeinde zur Aufstellung eines Bauleitplans anstelle einer Realisierung des Vorhabens im Rahmen einer mitgezogenen Nutzung iSd § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB bewegen, empfohlen, soweit an der Fortführung der Bauleitplanung festgehalten wird. Dies dient der Sicherung der städtebaulichen Erforderlichkeit der Planung.

- Als sonstige Sondergebiete sind nur solche Gebiete festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 wesentlich unterscheiden (§ 11 Abs. 1 BauNVO). Die Erforderlichkeit eines Sondergebietes „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ wäre in der Begründung zu erläutern. In diesem Zusammenhang bedarf es einer nachvollziehbar dargelegten Prüfung, ob die Planungsziele auch im Rahmen eines regelmäßigen Baugebietstyps (hier z.B. Gewerbegebiet i.S.d. § 8 BauNVO) möglich wäre. Hierbei wird auf die Feinsteuerungs- und Gliederungsmöglichkeiten von Gewerbegebieten im Rahmen der sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 wesentlich unterscheidenden (§ 11 Abs.1 BauNVO) Festsetzungsmöglichkeiten zum Bebauungsplan hingewiesen. In der Gesamtschau, auch auf die umgebenden Flächen, welche bereits im Flächennutzungsplan als gewerbliche Bauflächen dargestellt und teilweise über Bebauungspläne als Gewerbegebiete festgesetzt sind (z.B. B-Plan Nr. 15 3. und 5. Änderung, 20, 26), wirft sich die Frage auf, warum die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebiets für die vorliegende kleinflächige Überplanung der nördlichen und östlichen Flächen am Heizkraftwerk erforderlich ist und nicht ggf. auch eine Umsetzung im Rahmen einer GE-Festsetzung möglich sein könnte. Auf Grund der vorliegenden Unterlagen kann die Notwendigkeit zur Darstellung eines sonstigen Sondergebietes nicht nachvollzogen werden, insbesondere unter dem städtebaulichen Gesichtspunkt, dass sich die Überplanung des angrenzenden Heizkraftwerks und deren Einbeziehung in den Geltungsbereich nahezu aufdrängt.
- Soweit an der Darstellung/Festsetzung eines Sondergebietes oder einer Sonderbaufläche festgehalten wird, sollte in der Planzeichnung ebenfalls die Zweckbestimmung mit aufgenommen werden.
- Die in der Planbegründung enthaltenen Aussagen, die das Abweichen vom gemeindlichen PV-Standortkonzept rechtfertigen sollen, sollten zur Sicherung der Rechtssicherheit des Plans vertiefend ergänzt werden. Es sollte deutlich werden, aus welchen Gründen die Gemeinde die planungsgegenständliche Fläche entwickeln möchte.
- XPlanung ist ein Datenstandard zur Bereitstellung von räumlichen Planungsdaten aus Bauleitplanung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie zukünftig auch der Landschaftsplanung in standardisierter und maschinenlesbarer Form (Dateiformat XPlanGML). Dieser Datenstandard sichert einen verlustfreien Austausch von Planinhalten in direkter Verknüpfung zu den Geometrie- und zugehörigen Metadaten sowie die Beschleunigung interner Verfahren und Optimierung normierter Arbeitsprozesse.

Unter Verweis auf die Landesverordnung zur Einführung der Datenaustauschstandards XBau und XPlanung im Bau- und Planungsbereich vom 28.06.2021 (XBauXPlanungVO; Fundstelle: GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 855) weise ich darauf hin, dass die Träger der öffentlichen Verwaltung bei verwaltungsträgerübergreifender elektronischer Kommunikation das Datenaustauschstandard XPlanung vom 22.02.2018 (BANz AT 08.02.2018 B5) in der jeweils geltenden Fassung gemäß dem Beschluss des Planungsrates für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat) vom 05.10.2017 „Entscheidung 2017/37 -Standardisierungsagenda: Austausch im Bau- und Planungsbereich“ einzuhalten haben.

Ich mache darauf aufmerksam, dass der Standard XPlanung bereits spätestens seit dem 01.02.2023 verbindlich anzuwenden ist (§ 3 XBauXPlanungVO). Auf die Verpflichtung zur Erstellung von Bauleitplänen im XPlanung-Standard wird in diesem

Zusammenhang besonders hingewiesen. Die Übermittlung von Planunterlagen an das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, nehmen Sie bitte bis auf Weiteres weiterhin als PDF-Dokument vor.

Weitergehende Informationen (Erläuterungen, Arbeitshilfen, etc.) finden Sie unter: www.itvsh.de/xplanung/

gez. Johannes Pick

Landesamt für Umwelt
Postfach 2141 | 24937 Flensburg

Pro Regione GmbH
Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg

per Mail

Außenstelle Flensburg
Technischer Umweltschutz
Ihr Zeichen: 887-Z
Ihre Nachricht vom: 18.12.2023
Mein Zeichen: 7815-Blp 2023/999
Meine Nachricht vom:

Holger Wiesner
Holger.Wiesner@lfu.landsh.de
Telefon: 0461/804-414
Telefax: 0461/804-240

27.12.2023

Gemeinde Tarp

Bebauungsplan Nr. 30 „Photovoltaik am Heizkraftwerk“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Aufforderung zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus grundsätzlich keine Bedenken.

Die Ausführungen in der Begründung zum Immissionsschutz wird von hier aus nicht gefolgt. In der Nähe zum Plangebiet befinden sich schutzbedürftige Räume von weiteren gewerblichen Nutzungen (Abstand weniger als 100 m). Nach den Vorgaben der LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen zählen auch Büro- und ähnliche Arbeitsräume dazu, sodass die Immissionssituation auf Blendwirkungen zu prüfen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Wiesner

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung
Bahnhofstraße 38 | 24937 Flensburg

Pro Regione GmbH
Lise-Meitner Str. 29
24941 Flensburg

nur per E-Mail an: zerbe@pro-regione.de

Dezernat 33- Untere Forstbehörde

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 18.12.2023
Mein Zeichen: UV-1476/2024
Meine Nachricht vom:

Julia Thiele
Julia.Thiele@lur.landsh.de
Telefon: 0461/804-490
Telefax: 0461/804-204

08.01.2024

Gemeinde Tarp
Bebauungsplan Nr. 30 „Photovoltaik am Heizkraftwerk“

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

hier: Stellungnahme der unteren Forstbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes berührt keine Flächen die den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes unterliegen.

Forstbehördliche Belange sind zum derzeitigen Stand der Planung nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen



Julia Thiele

Schleswig-Holstein Netz AG, Husumer Str. 5, 24850 Schuby

Pro Regione GmbH
Lise-Meitner-Str 29
24941 Flensburg

Schleswig-Holstein Netz AG

Husumer Str. 5
24850 Schuby

www.sh-netz.com

Ihr Ansprechpartner

Jan Voigt
Netzcenter Schuby

T +49 46 21-9 42-95 89

F +49 46 21-9 42-95 99

shng_netzcenter_schuby@sh-netz.com

Unser Zeichen: OY-0875

EINGEGANGEN

04.12.2024

Stellungnahme

**Bebauungsplan Nr. 30 „Photovoltaik am Heizkraftwerk“
der Gemeinde Tarp - Ihr Zeichen 887-Z vom 18.12.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern bei der Maßnahme unser **Merkblatt** „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ berücksichtigt wird.

Unsererseits sind keine Baumaßnahmen geplant.

Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden. Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten unser **Merkblatt** „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu beachten.

Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz erhalten sie unter: <https://www.sh-netz.com/de/energie-service/informationen/leitungsauskunft-fuer-plan-und-tiefbau.html>

In dem von ihnen ausgewiesenem Bereich befinden sich unsere Versorgungsleitungen, eine Umverlegung der vorhandenen Strom- / Gasleitung ist im Vorwege mit uns abzustimmen.

Bitte beachten Sie, dass im Planungsbereich Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger vorhanden sein können.

Mit freundlichen Grüßen

Schleswig-Holstein Netz
Netzcenter Schuby

i.A.

J. Voigt



Datum

2.. Januar 2024

Sitz: Quickborn
Amtsgericht Pinneberg
HRB 8122 PI

Vorstand
Steffen Bandelow
Malgorzata Cybulska
Dr. Benjamin Merkt

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Matthias Boxberger



Deutsche Telekom Technik GmbH
Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck

Pro Regione GmbH
Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg

Klaus Reichert | PTI 11, B1 Lübeck
+49 451 488-1053 | kreichert@telekom.de
19. Dezember 2023 | Gemeinde Tarp: B-Plan Nr. 30
hier: Stellungnahme Vorgangsnr.: 7231497 001

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.

Freundliche Grüße
i. A.

Sascha Schöpf

i.A.

Klaus Reichert



WaBoV Mittlere Treene · Buchenring 44 · 24852 Eggebek

Pro Regione GmbH
Lise-Meitner-Straße 29

24941 Flensburg

EINGEGANGEN

17. JAN. 2024

WaBoV Mittlere Treene
-Der Vorstand-
Geschäftsstelle:
Buchenring 44
24852 Eggebek
Tel.:04609/952921,Fax: 04609/952923
Bürozeiten:
Dienstags von 17:00 – 19:00 Uhr
E-Mail: info@wbv-mt.de
Internet: www.wbv-mt.de
Bankverbindung:
IBAN DE6121750000014026002
BIC NOLADE21NOS

nachrichtlich: Kreis Schleswig-Flensburg UWB

Aktenzeichen:
06.60.05
20231227SNB-PlanNr.30

Bearbeiter:
Rahn

Datum:
27.12.2023

Gemeinde Tarp: B-Plan Nr. 30 / Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Sehr geehrter Herr Zerber,

das o.a. Plangebiet liegt im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverband Mittlere Treene. Durch die Aufstellung des B-Planes wird die Verbandsvorflut 67 im Bereich von Station 1+550 bis Station 1+600 direkt betroffen.

Ein beidseitig 7 m breiter Unterhaltungsschutzstreifen (bei offenen Gewässern ab Böschungsoberkante, bei Rohrleitungen ab Leitungsachse gemessen) ist von Bewuchs und jeglicher Bebauung (dazu zählen auch Aufschüttungen/Abgrabungen) freizuhalten. Die Anliegerflächen sind so zu bewirtschaften, dass die Durchführung der maschinellen Gewässerunterhaltung einschl. Räumgutablage keinerlei Einschränkungen erfährt.

Ich weise darauf hin, dass eventuelle Kreuzungen von Gewässern durch neu zu verlegende Anschlusskabel eine wasserrechtliche Genehmigung erfordern.

Aus Sicht des Verbandes bestehen gegen die Planaufstellung keinerlei Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Peter Nissen
Verbandsvorsteher

EINGEGANGEN

1. JAN. 2024



Wasserverband Nord · Wanderuper Weg 23 · 24988 Oeversee

Pro Regione GmbH
Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 19.12.2023
Unser Zeichen: pk-he
Unsere Nachricht vom:

Ansprechpartner: Herr Klerck
Telefon: 04638 8955-200
Telefax: 04638 8955-55
E-Mail: p.klerck@wv-nord.de

Service-Zeiten
Mo-Do 08:30 – 12:30 und 13:30 – 16:30 Uhr
Freitag 08:30 – 12:00 Uhr
05.01.2024

Bebauungsplan Nr. 30 „Photovoltaik am Heizkraftwerk“ der Gemeinde Tarp.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das B-Plan Gebiet liegt außerhalb des Versorgungsbereichs des Wasserverband Nord. Eine Betroffenheit bzw. Zuständigkeit des WV-Nord ist somit nicht gegeben

Mit freundlichen Grüßen

WASSERVERBAND NORD

im Auftrag


Dipl.- Ing. Peter Klerck
Leiter Technik